

VERTRAG ÜBER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS

Absender: INTERNATIONALE RECHERCHENBEHÖRDE

An:

siehe Formular PCT/ISA/220

PCT

**SCHRIFTLICHER BESCHIED DER
INTERNATIONALEN
RECHERCHENBEHÖRDE
(Regel 43bis.1 PCT)**

Absendedatum (Tag/Monat/Jahr) 210 (Blatt 2)	siehe Formular PCT/ISA/210
---	----------------------------

Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts siehe Formular PCT/ISA/220	WEITERES VORGEHEN siehe Punkt 2 unten
---	---

Internationales Aktenzeichen PCT/EP2018/068049	Internationales Anmeldedatum (Tag/Monat/Jahr) 04.07.2018	Prioritätsdatum (Tag/Monat/Jahr) 04.07.2017
---	---	--

Internationale Patentklassifikation (IPC) oder nationale Klassifikation und IPC
INV. A61M37/00 A01K11/00 H01L41/12 A61M5/30

Anmelder
ETO MAGNETIC GMBH

1. Dieser Bescheid enthält Angaben zu folgenden Punkten:


- Feld Nr. I Grundlage des Bescheids
- Feld Nr. II Priorität
- Feld Nr. III Keine Erstellung eines Gutachtens über Neuheit, erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit
- Feld Nr. IV Mangelnde Einheitlichkeit der Erfindung
- Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung
- Feld Nr. VI Bestimmte angeführte Unterlagen
- Feld Nr. VII Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung
- Feld Nr. VIII Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung

2. **WEITERES VORGEHEN**

Wird ein Antrag auf internationale vorläufige Prüfung gestellt, so gilt dieser Bescheid als schriftlicher Bescheid der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde ("IPEA"); dies trifft nicht zu, wenn der Anmelder eine andere Behörde als diese als IPEA wählt und die gewählte IPEA dem Internationale Büro nach Regel 66.1 bis b) mitgeteilt hat, dass schriftliche Bescheide dieser Internationalen Recherchenbehörde nicht anerkannt werden.

Wenn dieser Bescheid wie oben vorgesehen als schriftlicher Bescheid der IPEA gilt, so ist der Anmelder aufgefordert, bei der IPEA vor Ablauf von 3 Monaten ab dem Tag, an dem das Formblatt PCT/ISA/220 abgesandt wurde oder vor Ablauf von 22 Monaten ab dem Prioritätsdatum, je nachdem, welche Frist später abläuft, eine schriftliche Stellungnahme und, wo dies angebracht ist, Änderungen einzureichen.

Weitere Optionen siehe Formblatt PCT/ISA/220.

Name und Postanschrift der Internationalen Recherchenbehörde  Europäisches Patentamt Gitschiner Str. 103 D-10958 Berlin Tel. +49 30 25901 - 0 Fax: +49 30 25901 - 840	Datum der Fertigstellung dieses Bescheids siehe Formular PCT/ISA/210	Bevollmächtigter Bediensteter Jankowska, M Tel. +49 30 25901-0
---	---	--



Feld Nr. I Grundlage des Bescheids

1. Hinsichtlich der **Sprache** beruht der Bescheid auf
 - der internationalen Anmeldung in der Sprache, in der sie eingereicht wurde.
 - einer Übersetzung der internationalen Anmeldung in die folgende Sprache , bei der es sich um die Sprache der Übersetzung handelt, die für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht worden ist (Regeln 12.3 a) und 23.1 b)).
2. Dieser Bescheid wurde erstellt unter Berücksichtigung der **Berichtigung eines offensichtlichen Fehlers**, die nach Regel 91 von dieser Behörde genehmigt wurde bzw. dieser Behörde mitgeteilt wurde (Regel 43bis.1 a)).
3. Hinsichtlich der **Nucleotid- und/oder Aminosäuresequenz**, die in der internationalen Anmeldung offenbart wurde, ist der Bescheid auf der Grundlage eines Sequenzprotokolls erstellt worden, das
 - a) im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der internationalen Anmeldung war und
 - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 vorlag.
 - in Papierform oder in Form einer Bilddatei vorlag.
 - b) zusammen mit der internationalen Anmeldung gemäß Regel 13ter.1 a) PCT nur für die Zwecke der internationalen Recherche in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 eingereicht wurde.
 - c) nach dem internationalen Anmeldedatum nur für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht wurde, und zwar
 - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 (Regel 13ter.1 a)).
 - in Papierform oder in Form einer Bilddatei (Regel 13ter.1 b) und Abschnitt 713 der Verwaltungsvorschriften).
4. In dem Fall, dass mehr als eine Version oder Kopie eines Sequenzprotokolls eingereicht wurde, wurden zusätzlich die erforderlichen Erklärungen eingereicht, dass die Informationen in den nachgereichten oder zusätzlichen Kopien denen entsprechen, die im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der Anmeldung waren, bzw. dass sie nicht über den Offenbarungsgehalt der Anmeldung im Anmeldezeitpunkt hinausgehen.
5. Zusätzliche Bemerkungen:

Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung

1. Feststellung

Neuheit	Ja: Ansprüche <u>5-8, 12-14, 17, 25</u> Nein: Ansprüche <u>1-4, 9-11, 15, 16, 18-24</u>
Erfinderische Tätigkeit	Ja: Ansprüche Nein: Ansprüche <u>1-25</u>
Gewerbliche Anwendbarkeit	Ja: Ansprüche: <u>1-25</u> Nein: Ansprüche:

2. Unterlagen und Erklärungen:

siehe Beiblatt

Feld Nr. VI Bestimmte angeführte Unterlagen

1. Bestimmte veröffentlichte Unterlagen (Regeln 43bis.1 und 70.10)
und / oder
2. Nicht-schriftliche Offenbarungen (Regeln 43bis.1 und 70.9)

siehe Formular 210

Feld Nr. VII Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung

Es wurde festgestellt, dass die internationale Anmeldung nach Form oder Inhalt folgende Mängel aufweist:

siehe Beiblatt

Feld Nr. VIII Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung

Zur Klarheit der Patentansprüche, der Beschreibung und der Zeichnungen oder zu der Frage, ob die Ansprüche in vollem Umfang durch die Beschreibung gestützt werden, ist folgendes zu bemerken:

siehe Beiblatt

Zu Punkt V

Begründete Feststellung hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung

- 1 Es wird auf die folgenden Dokumente verwiesen:
 - D1** US 6 515 382 B1 (ULLAKKO KARI M [FI]) 4. Februar 2003 (2003-02-04)
 - D2** US 2008/009788 A1 (HUNTER IAN W [US] ET AL) 10. Januar 2008 (2008-01-10)
 - D3** DE 10 2006 046400 A1 (BOSCH GMBH ROBERT [DE]) 3. April 2008 (2008-04-03)
 - D4** DE 101 96 450 B3 (CONTINENTAL AUTOMOTIVE SYSTEMS [US]) 6. November 2014 (2014-11-06)

- 2 Die vorliegende Anmeldung erfüllt nicht die Erfordernisse des Artikels 33(2) PCT, weil der Gegenstand des **Anspruchs 1** nicht neu ist:
 - 2.1 **D1** offenbart eine Ausstoßvorrichtung (siehe Fig.24 und Spalte 24, Zeilen 47-48: "fluid injector") zum Ausstoßen eines Stoffs mit einer Antriebseinheit (1), die zu einer Erzeugung einer Betätigungsbewegung für ein Ausstoßelement (konisches Element in Fig.24) vorgesehen ist, wobei die Antriebseinheit (1) ein magnetisch formveränderliches Antriebselement (siehe Spalte 11, Zeilen 7-30 und Spalte 13, Zeilen 13-39) aufweist.
 - 2.2 **D3** offenbart eine Ausstoßvorrichtung (1) mit einer Antriebseinheit (2-4), die zu einer Erzeugung einer Betätigungsbewegung für ein Ausstoßelement (6) vorgesehen ist, wobei die Antriebseinheit (12-4) ein magnetisch formveränderliches Antriebselement (4) aufweist.
 - 2.3 **D4** offenbart eine Ausstoßvorrichtung (siehe Fig.2) mit einer Antriebseinheit (116,120,122), die zu einer Erzeugung einer Betätigungsbewegung für ein Ausstoßelement (104) vorgesehen ist, wobei die Antriebseinheit (116,120,122) ein magnetisch formveränderliches Antriebselement (116) aufweist.

- 3 Die abhängigen **Ansprüche 2-25** enthalten keine Merkmale, die in Kombination mit den Merkmalen eines Anspruchs, auf den sie rückbezogen sind, die Erfordernisse des PCT in Bezug auf Neuheit bzw. erfinderische Tätigkeit erfüllen, siehe:
- 3.1 **D1** offenbart direkt die Merkmale der **Ansprüche 2-4, 9** und **20-24**, siehe:
- Spalte 11, Zeilen 7-30 für Ansprüche 2-4,
 - Spalte 13, Zeilen 13-39 für Anspruch 9,
 - Spalte 14, Zeilen 33-38 und Spalte 33, Zeilen 32-54 für Ansprüche 20-22 und 24,
 - Figuren 23-24 für Anspruch 23.
- 3.2 Eine (nadelfreie) Ausstoßvorrichtung zum Ausstoßen eines Stoffs ist aus **D2** bekannt. Diese Vorrichtung enthält die Merkmale der **Ansprüche 5-8, 10-15** und **25**. Da **D2** explizit auf verschiedene Möglichkeiten hinweist, einen geeigneten Aktuator bereitzustellen (siehe Par.6: auch elektro-magnetische Aktuatoren), ist es für den Fachmann naheliegend, bei dieser Vorrichtung ein in **D1** beschriebenes Antriebselement in **D2**, als eine solcher Aktuator einzubauen. Somit gelangt der Fachmann zum Gegenstand der Ansprüche 5-8, 10-15 und 25, ohne eine erfinderische Tätigkeit auszuüben.
- 3.3 Angesichts der vielfältigen Anwendungsbereichen der in **D1** offenbarten formveränderlichen Antriebselemente, erscheint die Verwendung eines magnetisch formveränderlichen Material zur Herstellung eines Rückstellelementes, wie im **Anspruch 17**, ebenfalls naheliegend.

Zu Punkt VI

Bestimmte angeführte Unterlagen

Anmeldenr.	Veröffentlichungs-Datum (Tag/Monat/Jahr)	Anmeldedatum (Tag/Monat/Jahr)	Prioritätsdatum (zu Recht beansprucht) (Tag/Monat/Jahr)
WO 2017/ 167684 (D5)	05.10.2017	27.03.2017	27.03.2016

Zu Punkt VII

Bestimmte Mängel in der internationalen Anmeldung

Entgegen den Erfordernissen der Regel 5.1 a) ii) PCT werden in der Beschreibung weder der in **D1-D5** offenbarte einschlägige Stand der Technik noch die Dokumente selbst angegeben.

Zu Punkt VIII

Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung

- 1 Die in den **Ansprüchen 5, 10 und 18** benutzte Ausdruck "zumindest teilweise(n)" ist unklar und lässt den Leser über die Bedeutung der betreffenden technischen Merkmale im Ungewissen. Dies hat zur Folge, dass die Definition dieser Anspruchsgegenstände nicht deutlich ist (Artikel 6 PCT).
- 2 Im **Anspruch 24**, wurde die Art des Verfahrens nicht definiert (Verfahren zur Herstellung?, zur Einbringung des Stoffes in die Haut?), so dass es unklar ist, was den Gegenstand dieses Anspruchs bildet.